

Gemeinsame Stellungnahme

des Rheinischen Landwirtschafts-Verbandes e.V.,
des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes e.V. sowie
des Waldbauernverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.
(nachfolgend Verbände genannt)

zum

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung von
Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

- Drucksache 10/3196 -

in Verbindung damit

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung von
Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

- Drucksache 10/3233 -

Anlaß für die jetzt von der CDU- und der SPD-Fraktion beantragte
Novellierung des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschafts-
kammern im Lande Nordrhein-Westfalen (Kammergesetz) ist die Tat-
sache, daß das Wahlrecht der Nebenerwerbslandwirte durch den Wort-
laut des § 5 Kammergesetz nicht hinreichend sichergestellt war.

Die Verbände haben stets außerordentlichen Wert darauf gelegt, daß
den Landwirten im Nebenberuf in gleicher Weise wie den Landwirten
im Hauptberuf das aktive und passive Wahlrecht zusteht.

Wenn dies jetzt durch die Neufassung des § 5 auch formal sicherge-
stellt wird, so begrüßen die Verbände der Land- und Forstwirtschaft
dies nachdrücklich.

Im übrigen vermögen sich die Verbände nur der Bewertung der antragstellenden Fraktionen anzuschließen, wonach sich die landwirtschaftliche Verwaltung in der Form von Landwirtschaftskammern in nunmehr fast 40 Jahren bewährt hat. Es besteht deshalb in der Tat, wie etwa die SPD-Fraktion in der Begründung zu ihrem Gesetzentwurf zum Ausdruck bringt, "kein Anlaß, die Existenz der Landwirtschaftskammern grundsätzlich oder in ihrer Struktur in Frage zu stellen".

Die Verbände sprechen sich grundsätzlich nicht gegen die Aktualisierung der Aufgabenbeschreibung der Landwirtschaftskammern aus. Eine Neufassung des § 2 in der Weise, wie es in der Drucksache 10/3233 vorgeschlagen ist, kann akzeptiert werden. Weitergehende Formulierungen sollten aber in jedem Falle unterbleiben.

Nicht das geringste Verständnis haben die Verbände jedoch für die von der SPD-Fraktion vorgeschlagene Aufhebung der sogenannten Friedenswahl.

Friedenswahl bedeutet, daß bei Vorliegen nur eines Wahlvorschlages keine Wahlhandlung durchgeführt wird, sondern die auf dem Wahlvorschlag Aufgeführten in ihrer Reihenfolge als gewählt gelten.

Die Friedenswahl ist ein weithin bekanntes und anerkanntes Verfahren. Es sei beispielhaft nur hingewiesen auf den Bereich der Sozialwahlen.

Die Absicht der Abschaffung der Friedenswahl wird damit begründet, daß diese nicht dem heutigen Demokratieverständnis entspreche.

Dieses Argument kann allenfalls bei oberflächlicher Betrachtung Zustimmung finden.

Einer näheren Überprüfung hält es nicht stand.

Die Argumentation verkennt nämlich, daß die Kammerwahlen nicht allgemeinen politischen Wahlen gleichzustellen sind. Es handelt sich vielmehr um berufsständische Wahlen für die ehrenamtliche Vertretung in der Selbstverwaltungskörperschaft Landwirtschaftskammer auf der Kreisebene. Der Selbstverwaltungskörperschaft Landwirtschaftskammer obliegt die Förderung der Landwirte aller Sparten, aller Produktionsbereiche und aller Betriebsformen.

Es ist daher ein grundlegendes Anliegen, daß in dieser Selbstverwaltung auch tatsächlich alle Produktionsbereiche und alle Betriebsformen angemessen repräsentiert sind.

Diese breite Repräsentanz aller Bereiche steht im Vordergrund aller Überlegungen bei der Aufstellung der Vorschlagslisten durch die vorschlagsberechtigten Landwirtschaftsverbände.

Und dieser Aufgabe sind die Verbände stets gerecht geworden, wie die Tatsache, daß es in 40 Jahren - von einer Ausnahme in einem Wahlkreis abgesehen - nie zu alternativen Wahlvorschlägen gekommen ist, eindrucksvoll ausweist.

Beweis hierfür ist auch die Tatsache, daß die Verbände des Gartenbaus und der Landfrauen ebenso wie die Landwirtschaftsverbände und der Waldbauernverband für die Beibehaltung der Friedenswahl eintreten.

Dem Ziel ausgewogener Listen unter angemessener Berücksichtigung der einzelnen landwirtschaftlichen Sparten - wie etwa des Getreidebaus, der Viehzucht, der Mast der Milchproduktion, des Gemüsebaus, des Obstbaus, des Gartenbaus, des Privatwaldes - sowie darüber hinaus der Landfrauen und der Landjugend, und dies tunlichst auch unter Beachtung regionaler Gegebenheiten, kann nur dann tatsächlich auch Rechnung getragen werden, wenn solche Listen als Ergebnis eingehender und alle maßgeblichen Faktoren berücksichtigenden Beratungen aufgestellt werden.

Die Vorschlagslisten werden in demokratischer Weise auf der Verbands-ebene durch die hierzu berufenen Kreisbauernausschüsse, in denen alle Ortsvorsitzenden und Delegierten vertreten sind - diese sind demokratisch gewählt -, auf der Grundlage von Vorschlägen erörtert und nach den Gesichtspunkten der Ausgewogenheit und der angemessenen Repräsentanz aufgestellt.

Die Verbände vereinigen mit einem Organisationsstand von ca. 98 % auf freiwilliger Grundlage nahezu die Gesamtheit aller Land- und Forstwirte.

Die so erzielte Ausgewogenheit einer Liste bleibt jedoch nur dann erhalten, wenn die in ihr aufgestellte Reihenfolge nicht wieder aufgehoben wird.

Bei unmittelbaren Wahlen, bei denen - und so ist es ja im Gesetzesentwurf der SPD vorgesehen - innerhalb des Wahlvorschlages auch dann gewählt werden soll, wenn nur dieser alleine vorliegt, ist die Wahrscheinlichkeit jedoch sehr groß, daß die ursprünglich gewollte Ausgewogenheit verlorenght.

Die Liste zielt gerade nicht darauf ab, die in ihr Aufgeführten beliebig zur Wahl zu stellen. Sie stellt vielmehr darauf ab, durch die Beibehaltung der in ihr vorgenommenen Reihenfolge der Benannten die ausgewogene Repräsentanz zu gewährleisten.

Werden nun auch bei Vorliegen nur einer Liste im Rahmen dieser Liste Wahlen durchgeführt, so ist die Wahrscheinlichkeit sehr groß, daß die einzelnen Wahlberechtigten jeweils Kandidaten aus ihrem Produktionsbereich die Stimme geben, da ihnen diese am besten bekannt sind.

Im Ergebnis führt dies sehr schnell dazu, daß in einem Wahlbezirk die Repräsentanz der weniger vorherrschenden Produktionsrichtungen zugunsten der vorherrschenden Produktionsrichtungen verlorenght. Es kann aber doch nicht sinnvoll sein, daß etwa in einem Kreis mit überwiegender Milchviehhaltung nur Milchviehbetriebe die breite Landwirtschaft vertreten, während die anderen Produktionsbereiche unter Umständen garnicht mehr zur Geltung kommen.

Die Gefahr eines solchen Ergebnisses ist im übrigen deswegen noch besonders groß, weil das Wahlrecht ja nicht auf eine Stimme im Betrieb beschränkt ist, sondern mehrere Personen, im Regelfall zumindest die Eheleute, wahlberechtigt sind. Das Übergewicht vorherrschender Produktionsrichtungen wird dadurch noch deutlich verstärkt.

Die Verbände fordern daher mit großem Nachdruck, die Friedenswahl beizubehalten. Sie schlagen vor, die bisher nur in der zweiten Durchführungsverordnung festgeschriebene Friedenswahl auch im Gesetz zu verankern.

Dies könnte etwa in einem neuen § 8 Abs. 3 mit folgender Formulierung geschehen:

§ 8 Abs. 3 (neu): Liegt in einem Wahlkreis nur ein zugelassener Wahlvorschlag vor, so findet eine Wahl nicht statt; die vorgeschlagenen Bewerber gelten als gewählt.

Um die Position der Verbände ganz deutlich zu machen und jeglicher Fehlinterpretation, wie sie etwa in Debattenbeiträgen in der ersten Lesung am 9. Juni 1988 anklangen, den Boden zu entziehen:

Es ist jedermann unbenommen, eine eigene Liste aufzustellen. Soweit eine ausreichende Zahl von Unterschriften die Ernsthaftigkeit eines weiteren Wahlvorschlags dokumentiert, dieser daher zugelassen wird, so können und sollen Wahlen durchgeführt werden.

Bei Vorliegen von zwei Listen machen Wahlen Sinn; dann sind sie selbstverständlich demokratisches Gebot.

Bei nur einer Vorschlagsliste durch Wahlen innerhalb dieser Liste die Ausgewogenheit eines Vorschlags in Frage zu stellen, macht hingegen keinen Sinn.

Will man an der Durchführung von Wahlen auch bei nur einem Wahlvorschlag unbedingt festhalten, so kann dies in einer sinnvollen Weise nur geschehen, wenn für die Form der Wahl die Listenwahl vorgeschrieben wird.

In einem solchen Fall wird der Wahlvorschlag in seiner Gesamtheit einer Abstimmung unterworfen, ohne daß jedoch seine Ausgewogenheit wie bei einer Bewerberwahl (Auswahl von Bewerbern innerhalb eines Wahlvorschlags), wie sie die zweite Durchführungsverordnung heute kennt, durch die Abstimmung in Frage gestellt wird.

Eine Listenwahl sollte auch bei Vorliegen zweier oder mehrerer Listen stattfinden, da sie auch in diesem Falle das sinnvollere Verfahren darstellt.

Es sei schließlich darauf verwiesen, daß die Friedenswahl in allen Bundesländern, in denen Landwirtschaftskammern bestehen, eine vom Gesetzgeber selbstverständlich vorgesehene Einrichtung darstellt.

Dies gilt für Rheinland-Pfalz, Niedersachsen (zuletzt neugefaßt am 21.10.1986) sowie Schleswig-Holstein (zuletzt neugefaßt am 1.9.1987). Schleswig-Holstein hat dabei übrigens generell die Listenwahl verbindlich vorgeschrieben (§ 10 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes).

Die Friedenswahl ist in diesen Ländern also bei Novellierung in jüngster Zeit erneut vom Gesetzgeber bestätigt worden.

Auch vor diesem Hintergrund muß der Gedanke, die Friedenswahl in Nordrhein-Westfalen abzuschaffen, willkürlich erscheinen.

Dies gilt auch für die Überlegung, Wahlen nur noch in Form von Briefwahlen durchzuführen.

Es ist unschlüssig, einerseits ein förmliches Wahlverfahren auch bei nur einem Wahlvorschlag mit allen Folgen für Verwaltungsaufwand und Kosten vorzusehen, zugleich jedoch die vorgesehenen Urnenwahlen durch Briefwahlen mit dem Hinweis zu ersetzen, damit Verwaltungsaufwand und Kosten einzusparen.

Die Verbände fordern mit allem Nachdruck, die Urnenwahl beizubehalten. Auf Antrag sollte dann auch die Möglichkeit der Briefwahl eingeräumt werden.

Im übrigen fordern die Verbände in Übereinstimmung mit den Landwirtschaftskammern, diesen die Durchführung der Wahlen zu übertragen. Es ist kein überzeugender Grund erkennbar, daß die Selbstverwaltungskörperschaft Landwirtschaftskammer ihre Wahlen nicht selbst durchführen sollte. Sie führt ja etwa auch die Ortsstellenwahlen seit 40 Jahren selbst durch.

Die Kammern sollten auch die Wählerlisten von Amts wegen aufstellen.

Schließlich sollte im Hinblick auf das Wahlrecht der in der Berufsausbildung befindlichen voll mitarbeitenden Familienangehörigen

(§ 5 Abs. 1 Buchst. b) klarge stellt werden, daß hier diejenigen Auszubildenden gemeint sind, die "in der landwirtschaftlichen Berufsausbildung" befindlich sind.

MMZ10/2455